

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0060201

Entscheidungsdatum

21.02.2023

Geschäftszahl

3Ob544/85 (3Ob545/85); 6Ob100/97t; 9Ob42/98m; 10Ob40/99a; 6Ob18/00s; 13Os29/00; 7Ob208/00i; 8Ob259/02z; 7Ob287/03m; 7Ob110/04h; 6Ob121/05w; 7Ob203/06p; 6Ob1/10f; 1Ob14/14m; 2Ob67/14p; 6Ob63/20p; 8Ob18/21m; 2Ob242/22k

Norm

GmbHG §76 Abs2

Rechtssatz

Die Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH erfordert einerseits ein gültiges Rechtsgeschäft als Rechtsgrund und andererseits gemäß § 76 Abs 2 GmbHG einen Notariatsakt als sachenrechtlichen Übertragungsakt (Reich - Rohrwig, Das österreichische GmbH - Recht 626).

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-09-11 3 Ob 544/85

Veröff: NZ 1986,212

TE OGH 1997-06-19 6 Ob 100/97t

TE OGH 1998-02-11 9 Ob 42/98m

Vgl auch; Beisatz: Eine Vereinbarung ist mangels der Einhaltung der Formvorschrift des § 76 Abs 2 GesmbHG so weit unwirksam ist, als damit eine Abtretung der Geschäftsanteile an den Beklagten erfolgen sollte. (T1)

TE OGH 1999-09-07 10 Ob 40/99a

TE OGH 2000-06-28 6 Ob 18/00s

Auch; Beisatz: Dabei ist der Notariatsakt nur für das Verfügungsgeschäft, nicht aber für das Verpflichtungsgeschäft erforderlich. Ein Urteil und sogar ein gerichtlicher Vergleich ersetzen jedoch einen sonst nach § 76 Abs 2 GmbHG erforderlichen Notariatsakt. (T2)

TE OGH 2000-08-23 13 Os 29/00

Auch; Beisatz: Der Geschäftsanteil einer GmbH ist bereits mit dem Abschluss des Verfügungsgeschäftes abgetreten. Hiefür genügt es, wenn der abtretende Gesellschafter von der Annahme seines Angebotes durch Notariatsakt verständigt wird. Einer Eintragung in das Firmenbuch bedarf es hiezu nicht. (T3)

TE OGH 2000-11-22 7 Ob 208/00i

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Eine (weitere) Vereinbarung über die Geschäftsführung und die mit dem laufenden Betrieb verbundenen Aufwendungen für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Veräußerung ist nicht formpflichtig und daher wirksam. (T4)

TE OGH 2003-08-28 8 Ob 259/02z

Auch; Beisatz teilweise abweichend zu T2: Von der Formpflicht sind sowohl Verpflichtungsgeschäft als auch Verfügungsgeschäft erfasst. (T5)

Beisatz: Ausnahme von der Notariatspflicht für die Treuhandbindung, wenn der Geschäftsanteil von vorneherein für den Treugeber erworben wird. (T6)

TE OGH 2004-02-25 7 Ob 287/03m

Auch; Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T6

TE OGH 2004-10-20 7 Ob 110/04h

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5

TE OGH 2005-12-15 6 Ob 121/05w

Vgl; Beisatz: Formfreie Einigungen über die Abtretung eines Geschäftsanteils sind unwirksam. (T7)

TE OGH 2006-12-20 7 Ob 203/06p

Auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Das die Verpflichtung des Treuhänders zur (Rück-)übereignung beziehungsweise (Rück-)Zession keiner Notariatsaktform bedarf, ändert nichts daran, dass das Verfügungsgeschäft (also die (Rück-)übertragung der Geschäftsanteile) eines Notariatsaktes oder eines diesen ersetzenden Urteiles bedarf. Für die Erfüllung der Übertragungsverpflichtung ist also auch im Treuhandverhältnis die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich. (T8)

TE OGH 2010-02-18 6 Ob 1/10f

Vgl auch; Beis wie T8; Bem: Hier: Die Frage, ob der Formmangel des Verfügungsgeschäfts heilbar ist, wird ausdrücklich offen gelassen. (T9)

TE OGH 2014-03-06 1 Ob 14/14m

Auch; Veröff: SZ 2014/22

TE OGH 2014-07-09 2 Ob 67/14p

Auch; Beis wie T2;

Beisatz: Hier: (Rück-)Abtretung eines treuhändig gehaltenen Geschäftsanteils. (T10)

TE OGH 2020-10-22 6 Ob 63/20p

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Vergleich oder das Urteil die Übertragung des Geschäftsanteils zum Gegenstand hat. Hier: Urteil in einem Anfechtungsprozess nach § 41 GmbHG, das die Übertragung des Geschäftsanteils nicht anordnet. (T11)

TE OGH 2021-04-29 8 Ob 18/21m

Vgl

TE OGH 2023-02-21 2 Ob 242/22k

vgl; Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 33 NO. (T12)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0060201